



Der Krankenhaushygieniker

Neufassung der Ziffer 5.3.4 der „Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“

Jedes Krankenhaus hat zur Erfüllung der nachstehenden aufgeführten Aufgaben die Mitarbeit eines Krankenhaushygienikers sicherzustellen. Für Akut-Krankenhäuser über 450 Betten soll ein hauptamtlicher Krankenhaushygieniker bestellt werden (s. auch Erläuterung zur Anwendung der Richtlinie, Bundesgesundhbl. 24 (1981) 209-212).

In Krankenhäusern der Maximalversorgung und in Universitätskliniken ist ein hauptamtlicher Krankenhaushygieniker erforderlich. Je nach Größe sind zusätzliche Stellen (Assistenzarztstellen) einzurichten.

Ziel der Krankenhaushygiene ist primär die Verhütung von Infektionen im Krankenhaus. Aufgabenschwerpunkt des Krankenhaushygienikers ist die Beratung der Krankenhausleitung und des im Krankenhaus tätigen Personals zum Schutz der Patienten und des Personals vor belebten und unbelebten Schadfaktoren. Er hat die Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen vorzuschlagen. Auf Grund der heutigen Kenntnisse über Entstehungsmechanismen von Infektionen im Krankenhaus muß der Krankenhaushygieniker darauf hinwirken, daß ärztliche und diagnostische, therapeutische und pflegerische Tätigkeiten unter infektionsprophylaktischen Gesichtspunkten durchgeführt werden und daß die betrieblich-organisatorischen und funktionell-baulichen Voraussetzungen vorhanden sind, um die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Infektionen im Krankenhaus zu minimieren. Daneben ist es Aufgabe des Krankenhaushygienikers, Infektionsursachen und Infektionsketten aufzudecken und Bekämpfungsmaßnahmen vorzuschlagen. Hierzu müssen sowohl patientenbezogene Proben zur Aufklärung möglicher Infektionsquellen herangezogen werden.

Die Aufgaben des Krankenhaushygienikers sind im einzelnen:

1. Beratung des Personals in Fragen der Krankenhaushygiene und der persönlichen Infektionsprävention.
2. Regelmäßige Begehung der Krankenhausbereiche, z.B.
 - Pflege (Allgemeinpflege- und Spezialpflege-Einheiten)
 - Untersuchung und Behandlung (z.B. Operationsabteilung),
 - Ver- und Entsorgung (z.B. Speiseversorgung, Arzneimittelversorgung, Wäscheversorgung, Sterilgutversorgung)
 - Technik
3. Erstellung von Krankenhaus- und abteilungsspezifischen Hygieneplänen (z.B. hygienerelevante Arbeitsabläufe, Desinfektionspläne) für den
 - Funktionsbereich Pflege (z.B. Allgemeinpflege, Chirurgie, Intensivmedizin, Innere Medizin),
 - Funktionsbereich Untersuchung und Behandlung (z.B. Operation, Endoskopie),
 - Funktionsbereich Ver- und Entsorgung (z.B. Speiseversorgung, Arzneimittelversorgung, Wäscheversorgung, Bettenaufbereitung, Sterilgutversorgung),
 - Technik-Bereich (z.B. R.I.T.-Anlagen).
4. Regelmäßige fachliche Überwachung der in den Hygieneplänen aufgeführten Maßnahmen.



5. Mitwirkung bei der Festlegung von Desinfektionsmaßnahmen und deren Überwachung, z.B. bei Infektionskrankheiten.
6. Fortbildung des Krankenhauspersonals auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene, insbesondere bei pflegetechnischen Maßnahmen (wie z.B. Verbandwechsel, Legen von peripheren und zentralen intravasalen Kathetern, Legen von Harnblasenkathetern, Richten von Infusionslösungen), bei Herstellung, Lagerung und Transport von Lebensmitteln sowie von Arzneimitteln und bei Arbeitsabläufen (z.B. bei der Wäsche- und Sterilgutversorgung, bei der desinfizierenden Reinigung und in den technischen Bereichen).
7. Hygienisch-mikrobiologische Prüfung u.a. von
 - Sterilisationsgeräten,
 - Desinfektionsgeräten,
 - Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Förderanlagen, Abfallentsorgung)
 - Wasser (z.B. Trink-, Bade-, Dialysewasser)
 - Lufttechnische Anlagen (z.B. RLT-Anlagen, LF-Werkbänke)
8. Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen u.a.
 - als Umgebungsuntersuchungen in Risikobereichen,
 - zur Prüfung von Desinfektionsmaßnahmen (z.B. hyg. Und chir. Händedesinfektion, Flächendesinfektion, Instrumentendesinfektion).
9. Hygienisch-physikalische und chemische Untersuchungen bzw. Prüfungen u.a. von
 - Sterilisation- und Desinfektionsapparaten,
 - Desinfektionsmitteldosiergeräten,
 - Desinfektionsmittellösungen,
 - RLT-Anlagen und LF-Werkbänken,
 - Wasser(z.B. Trink-, Bade-, Dialysewasser).
10. Aufklärung von Infektionszwischenfällen
 - Ermittlung von Infektionsquellen und Infektionsweg,
 - Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung nosokomialer Infektionen (auch durch hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen).
11. Erarbeitung von Richtlinien für die Erstellung von Infektionsstatistiken sowie deren epidemiologische Auswertung und Beurteilung von
 - Harninfektionen,
 - Wundinfektionen,
 - Atemwegsinfektionen,
 - Septikämien,
 - sonstige nosokomialen Infektionen (z.B. Hautinfektionen, Lebensmittelinfektionen und -intoxikationen).
12. Beratung bei der Beschaffung von medizinischen sowie medizintechnischen Materialien und Geräten (z.B. Urin-, Wunddrainagen, Infusionssysteme, Narkose-, Beatmungsgeräte, Verbandsets, Inkubatoren).
13. Beratung bei Beschaffung von Sterilisations- und Desinfektionsgeräten sowie von Desinfektionsmitteln und Antiseptika.



14. Hygienische Beratung bei Vorplanung, Entwurf und Bauausführung (einschließlich der technischen Einrichtungen wie R.I.T.-Anlagen), bei Sanierung, Um- und Neubau von Krankenhausbereichen.
 15. Hygienische Abnahme (Begehung und ggf. Untersuchungen) aller Sanierungs-, Um- und Neubauvorhaben von Krankenhausbereichen einschließlich technischer Einrichtungen (z.B. RLT-Anlagen, Umkehrosmosc-Anlagen, Badewasseraufbereitung)
 16. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (z.B. übertragbare Krankheiten gemäß § 3 und § 8 des Bundes-Seuchengesetzes, Kontrollen durch Gesundheitsamt bzw. Medizinisches Untersuchungsamt).
 17. Geschäftsführung der Hygienekommission sowie der Desinfektionsmittelkommission des Krankenhauses.
 18. Beratung bei Fragen des gesundheitlichen Umweltschutzes im Krankenhaus.
 19. Beratung in Fragen der Ökologie (z.B. Abfall, Abwasser, Emissionen) unter Abwägung ökologischer, hygienischer und infektionspräventiver Gesichtspunkte.
- Der Geschäftsführer bereitet die Sitzung der Kommission vor, führt die Niederschrift und ist für den gesamten technischen Ablauf verantwortlich.

Der Aufgabenkatalog zeigt, daß Hygiene im Krankenhaus sachgerecht nur bei entsprechendem zeitlichen Einsatz durchgeführt werden kann. Daher darf der hauptamtliche Krankenhaushygieniker aus fachlichen Gründen nicht mit anderen, nicht-krankenhaushygienischen Aufgaben zusätzlich betraut werden.

Die Aufgaben des Krankenhaushygienikers dürfen zukünftig nur vom Arzt für Hygiene oder (bei nachgewiesener Weiterbildung in der Krankenhaushygiene von mindestens 18 Monaten durch eine zur Weiterbildung im Gebiet Hygiene ermächtigten Arzt) vom Arzt für medizinische Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie durchgeführt werden.

Den bisher in der Krankenhaushygiene tätigen Kolleginnen und Kollegen aus verwandten Disziplinen (z.B. Veterinärmedizin, naturwissenschaftliche Mikrobiologie) kann die Anerkennung als Krankenhaushygieniker durch einen Ausschuß der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention ausgesprochen werden, wenn sie durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene sich die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse angeeignet und bisher die Aufgaben eines Krankenhaushygienikers hauptamtlich wahrgenommen haben.

Bearbeitet von: D. BEYER, Hamburg; H. BÖSENBERG, Münster; K. BOTZENHART, Tübingen; S. CARLSON, Nürnberg; M. EXNER, Gelsenkirchen; K. O. GUNDERMANN, Kiel; JÜRS, Hamburg; E. KRÄMER, Heidenheim; F. LABRYGA, Berlin; H. LANGMAACK, Berlin; G. MANKE, Schwäbisch-Hall; S. PETERS, Berlin; M. ROTTER, Wien; H. RÜDEN, Berlin; A. SCHLAGHECKEN, Berlin; H. G. SONNTAG, Heidelberg; W. STEUER, Stuttgart; vom Bundesgesundheitsamt: J. PETERS (Geschäftsführer), K.-D. ZASTROW (Vorsitzender).

“ Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention“
Robert-Koch-Institut